

BVGer D-495/2018 vom 22. Februar 2018

Bundesverwaltungsgericht, 2018-02-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-495_2018

FR: TAF D-495/2018 du 22 février 2018

IT: TAF D-495/2018 del 22 febbraio 2018

Regeste

Wegweisung und Wegweisungsvollzug (Beschwerde gegen Wiedererwägungsentscheid)

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]). Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 108 Abs. 1 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es das SEM ablehnt, ein Gesuch materiell zu prüfen, ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Gesuch nicht eingetreten ist (vgl. BVGE 2011/9 E. 5). Die Frage der Anordnung einer vorläufigen Aufnahme bildet demnach nicht Gegenstand des angefochtenen Nichteintretensentscheides und damit auch nicht des vorliegenden Verfahrens, weshalb auf das entsprechende Rechtsbegehren nicht einzutreten ist.

E. 4

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet und ist im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung einer zweiten Richterin (Art. 111 Bst. e AsylG), ohne Weiterungen und mit summarischer Urteilsbegründung zu behandeln (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 5.1

Das Wiedererwägungsverfahren ist im Asylrecht spezialgesetzlich geregelt (vgl. Art. 111b ff. AsylG). Ein entsprechendes Gesuch ist dem SEM innert 30 Tagen nach Entdeckung des Wiedererwägungsgrundes schriftlich und begründet einzureichen; im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den revisionsrechtlichen Bestimmungen von Art. 66-68 VwVG (Art. 111b Abs. 1 AsylG).

E. 5.2

Das Wiedererwägungsgesuch bezweckt primär die Änderung einer ursprünglich fehlerfreien Verfügung an eine nachträglich eingetretene erhebliche Veränderung der Sachlage. Beweismittel, die vorbestehende Tatsachen belegen sollen, aber erst nach Erlass eines materiellen Beschwerdeentscheids entstanden und daher einem Revisionsverfahren nicht zugänglich sind (Art. 123 Abs. 2 Bst. a in fine BGG), können im Rahmen eines Wiedererwägungsverfahrens vor dem SEM geprüft werden (vgl. BVGE 2013/22 E. 12.3). Die Wiedererwägung ist nicht beliebig zulässig. Sie darf insbesondere nicht dazu dienen, die Rechtskraft von Verwaltungsentscheiden immer wieder infrage zu stellen oder die Fristen für die Ergreifung von Rechtsmitteln zu umgehen (vgl. BGE 136 II 177 E. 2.1 [S. 181] sowie Urteil des BVGer E-1532/2014 vom 8. Mai 2014). Namentlich darf ein Wiedererwägungsverfahren nicht als Ersatz für eine mittels Fristversäumnis verpasste Beschwerdemöglichkeit dienen. Gründe, welche bereits im Zeitpunkt der verpassten Anfechtungsmöglichkeit im ordentlichen Beschwerdeverfahren bestanden, können somit nicht als Wiedererwägungsgründe vorgebracht werden. Es kann nämlich - in analoger Anwendung von Art. 66 Abs. 3 VwVG - nicht die Wiedererwägung eines Entscheides mit Gründen verlangt werden, welche mit einem ordentlichen Rechtsmittel gegen diesen Entscheid hätten vorgebracht werden können (Urteil des BVGer E 1532/2014 vom 8. Mai 2014).

E. 6.1

Gemäss Art. 111b Abs. 1 AsylG ist das Wiedererwägungsgesuch dem SEM innert 30 Tagen nach Entdeckung des Wiedererwägungsgrundes einzureichen. Der hier geltend gemachte Wiedererwägungsgrund (Wegzug der Familie aus Kabul) war unbestrittenermassen schon lange vor dem 19. November 2017 bekannt, weshalb die Frist von 30 Tagen nicht eingehalten worden ist. Daran vermag der Umstand, dass der Erhalt der entsprechenden Beweismittel (die Bestätigungsschreiben der afghanischen Botschaft in Teheran vom [...] 2017), welche die vorbestehende Tatsache des Wegzugs der Familie nunmehr belegen sollen, innerhalb der 30-tägigen Frist liegt, nichts zu ändern (vgl. dazu Erw. 5.2 vorstehend). Demnach sind die formellen Voraussetzungen des Wiedererwägungsgesuchs vom 19. Dezember 2017 offensichtlich nicht erfüllt beziehungsweise wären die neu geltend gemachten Vorbringen unter Einhaltung der pflichtgemässen Sorgfalt bereits im ordentlichen Verfahren einzubringen gewesen (Art. 111b Abs. 1 AsylG i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Bst. a und Abs. 3 VwVG).

E. 6.2

Ein nachvollziehbarer Grund für das verspätete Geltendmachen ist nicht ersichtlich. Das Bundesverwaltungsgericht ist im Beschwerdeentscheid D-7016/2016 E. 5.4 zum Schluss gelangt, dass das SEM zu Recht von der Volljährigkeit des Beschwerdeführers ausgegangen ist und auf die Beiordnung einer Vertrauensperson verzichtet hat. Dass der Beschwerdeführer allenfalls Bedenken gehabt hat, ihm werde der Wegzug ohne entsprechende Beweismittel nicht geglaubt, befreit ihn nicht von seiner Pflicht, an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken (vgl. Art. 13 VwVG und Art. 8 AsylG). Auch seine (nicht belegte) Erklärung, dass seine damalige Rechtsvertretung über den Wegzug informiert gewesen sei, jedoch nichts unternommen habe, ist unerheblich; er muss sich die Handlungen und Unterlassungen seiner Rechtsvertretung als seine eigenen anrechnen lassen.

E. 6.3

Dem Gesagten nach ist festzustellen, dass das Wiedererwägungsgesuch offensichtlich nicht innert der gesetzlich vorgesehenen Frist, mithin verspätet eingereicht worden ist.

E. 6.4

Auch eine Betrachtung unter revisionsrechtlichem Blickwinkel führt nicht zu einem anderen Ergebnis. Beim Wegzug der Familie wäre zwar von einer vorbestandenen Tatsache im Sinn von Art. 66 Abs. 2 Bst. a VwVG, mithin von einem potenziellen Revisionsgrund, auszugehen. Allerdings wäre in diesem Zusammenhang die Bestimmung von Art. 66 Abs. 3 VwVG zu beachten, wonach solche Vorbringen nicht als Revisionsgrund gelten, wenn sie im Vorverfahren hätten vorgebracht werden können. Dies ist hier, wie oben ausgeführt, der Fall. Eine Gegen Ausnahme im Sinn der langjährigen Praxis der vormaligen Schweizerischen Asylrekurskommission (ARK) zu verspäteten Revisionsvorbringen (vgl. EMARK 1995 Nr. 9 bzw. 1998 Nr. 3) wäre hier nicht gegeben. Wie das SEM zutreffend ausgeführt hat, würde allein aus dem Wegzug der Familie keineswegs ersichtlich, dass dem Beschwerdeführer in Kabul Verfolgung oder menschenrechtswidrige Behandlung droht und damit ein völkerrechtliches Wegweisungshindernis tatsächlich besteht, zumal auch die allgemeine Menschenrechtssituation in Afghanistan den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen lässt (vgl. bsp. Urteil des BVGer E-4369/2017 vom 18. Januar 2018 E. 5.3.).

E. 6.5

Etwas anderes vermag der Beschwerdeführer auch aus dem Referenzurteil des Bundesverwaltungsgerichts D-5800/2016 vom 13. Oktober 2017 nicht abzuleiten, zumal dieses die Zumutbarkeit und nicht die Zulässigkeit des Wegweisungsvollzugs nach Kabul beschlägt. Zudem ist festzuhalten, dass mit der Anrufung eines nach Abschluss des ordentlichen Verfahrens ergangenen Urteils kein Wiedererwägungsgrund geltend gemacht wird. Bei einer neuen Rechtsprechung handelt es sich weder um eine nachträgliche Änderung des entscheidenden Sachverhalts noch um einen Revisionsgrund (Moser/Beusch/Kneubühler, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 2. Aufl. 2013, S. 307 Rz. 5.50; Urteil des BVGer E-6218/2017 vom 20. Dezember 2017 E. 5.4.5).

E. 6.6

Eine Verletzung der behördlichen Begründungspflicht als Teilgehalt des Anspruchs auf rechtliches Gehör gemäss Art. 29 Abs. 2 BV durch die Vorinstanz, wie dies der Beschwerdeführer vorbringt, liegt nicht vor. Aufgrund der gemachten Erwägungen verletzte die Vorinstanz mit der fehlenden Auseinandersetzung zur Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs kein Bundesrecht, da diese keinen Einfluss auf die Beurteilung des Wiedererwägungsgesuchs haben konnte. Für eine Rückweisung der Sache besteht kein Anlass.

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Die Anträge auf Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses und auf Gewährung der aufschiebenden Wirkung erweisen sich damit als gegenstandslos. Der am 25. Januar 2018 angeordnete Vollzugsstopp fällt mit dem vorliegenden Urteil dahin.

E. 8.1

Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung (vgl. Art. 65 Abs. 1 VwVG) ist unbesehen einer allfälligen Mittellosigkeit abzuweisen, da die Beschwerde gemäss den vorstehenden Erwägungen als aussichtslos zu bezeichnen ist und es daher an einer gesetzlichen Voraussetzung zur Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung fehlt.

E. 8.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 1500.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.